

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

Studienbeitragssatzung der Technischen Universität München

Vom 19. Juli 2006

in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 1. April 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 6 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Inhaltsverzeichnis :

- § 1 Erhebung der Studienbeiträge
- § 2 Höhe der Beiträge
- § 3 Beitragspflicht
- § 4 Befreiungstatbestände kraft Gesetz
- § 5 Befreiungstatbestände auf Antrag
- § 6 Fälligkeit des Beitrags
- § 7 Folgen der Nichtzahlung
- § 8 Verwendung der Beiträge
- § 9 Überprüfung (*gestrichen*)
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1

Erhebung von Studienbeiträgen, Zweck

¹Die Technische Universität München als Körperschaft des öffentlichen Rechtes erhebt erstmals zum Sommersemester 2007 von den Studierenden Studienbeiträge. ²Die Studienbeiträge dienen der Verbesserung der Studienbedingungen.

§ 2

Höhe der Beiträge

- (1) ¹Der Studienbeitrag beträgt für ein Studium an der Technischen Universität München einheitlich 500 € pro Semester. ²Beitragsmaßstab sind dabei einerseits die entstehenden Kosten für die Verbesserung der Studienbedingungen und andererseits die den Studierenden daraus entstehenden Vorteile, die ihnen gemäß den Regelungen in § 8 zur Verfügung gestellt werden.
- (2) ¹Die Höhe der Studienbeiträge wird von der paritätisch zusammengesetzten „Präsidialkommission Studienbeiträge“ im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorgeschlagen und vom Senat der Technischen Universität München durch Satzung beschlossen. ²Die „Präsidialkommission Studienbeiträge“ besteht aus dem Präsidenten (Vorsitz), dem Kanzler, dem Vizepräsidenten Studium und Lehre, dem Vertreter des Konvents der wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. einem vom Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter benannten Vertreter des wissenschaftlichen Mittelbaus, dem Vorsitzenden des fakultätsübergreifenden Fachschafftenrates, einem der Stellvertreter des Vorsitzenden des fakultätsübergreifenden Fachschafftenrates, dem

gewählten Vertreter der Studierenden im Senat/Hochschulrat sowie einem vom fakultätsübergreifenden Fachschaftenrat für ein Jahr benannten Vertreter.

- (3) Die Höhe der Studienbeiträge wird im Abstand von drei Jahren – erstmals im WS 2010/2011 – evaluiert.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig ist jeder Studierende mit Ausnahme der in § 4 genannten Fälle.
- (2) ¹Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn der Studierende an einer anderen Hochschule beitragspflichtig ist, es sei denn, das Studium erfolgt aufgrund einer Studien- oder Prüfungsordnung durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen; in diesem Fall ist der Beitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebotes liegt. ²Ist kein Schwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt.

§ 4 Befreiungstatbestände kraft Gesetz

¹Die Beitragspflicht besteht nicht:

1. für Semester, in denen die Studierenden für die gesamte Dauer beurlaubt sind,
2. für Semester, in denen überwiegend oder ausschließlich eine für das Studienziel erforderliche berufs- oder ausbildungsbezogene Tätigkeit im Sinne von Art. 56 Abs. 1 S. 3 BayHSchG absolviert wird,
3. für Semester, in denen ausschließlich das Praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 in der jeweils gültigen Fassung absolviert wird,
4. für bis zu sechs Semester, wenn die Immatrikulation zum Zweck einer Promotion erfolgt,
5. für Semester, in denen Studierende im Studiengang Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerber (Studienkolleg) immatrikuliert sind.

²Die Studierenden haben das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 nachzuweisen.

§ 5 Befreiungstatbestände auf Antrag

- (1) Von der Beitragspflicht können auf Antrag für Zeiträume nach Antragsstellung einschließlich des laufenden Semesters befreit werden:
1. Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist; zum Nachweis hat der Studierende einen Auszug aus dem Familienbuch, die Geburtsurkunde des Kindes, die Adoptionsurkunde, Urkunden über die Pflege oder den Feststellungsbescheid vorzulegen,
 2. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind; zum Nachweis hat der Studierende die Bescheinigung über den Kindergeldbezug oder die Dienstbescheinigungen vorzulegen; ausländische Studierende haben gleichwertige Urkunden ihrer Heimatbehörde vorzulegen; das Gleiche gilt, wenn eines oder mehrere Kinder

das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, im Übrigen aber die Voraussetzung des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) erfüllen, oder wenn die Behinderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG zwischen der Vollendung des 25. und des 27. Lebensjahres eingetreten ist,

3. Studierende, deren nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete einem weiteren Kind unterhaltsverpflichtet sind, das an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist und Studienbeiträge entrichtet; den Studienbeiträgen sind vergleichbare Studienentgelte gleichgestellt, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union entrichtet werden,
4. ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen, EU-Regelungen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind,
5. Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrags auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt; dies sind insbesondere:
 - a) Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit sie schwerbehindert sind, also zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 von Hundert anerkannt ist und sich deren Behinderung studienbeeinträchtigend auswirkt; zum Nachweis hat der Studierende den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen; Nicht-EU-Ausländer haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Hundertsatz ergeben; in Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines Attestes des Vertrauensarztes verlangen,
 - b) Studierende, für die auf die letzte Prüfungsleistung einer erfolgreichen Abschlussprüfung folgende Semester, wenn sie in diesem Semester keine weiteren Studien- oder Prüfungsleistungen erbringen,
 - c) Studierende, die innerhalb von fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen;

Finanzielle oder wirtschaftliche Gründe werden grundsätzlich nicht anerkannt.

- (2) ¹Befreiungsanträge werden für das laufende Semester nur berücksichtigt, wenn sie bis 31. Oktober (für das Wintersemester) bzw. 30. April (für das Sommersemester) bei der Technischen Universität München eingehen. ²Tritt der Befreiungsgrund später ein, werden Anträge bis 5. Dezember (für das Wintersemester) bzw. 5. Juni (für das Sommersemester) berücksichtigt. ³Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.
- (3) ¹Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, von den Studierenden durch öffentliche Urkunden zu erbringen. ²Im Falle von Abs. 1 Nr. 3 muss die Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule, an der die Beiträge entrichtet werden, vorgelegt werden. ³Desweiteren ist eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, dass für das weitere Kind tatsächlich Studienbeiträge entrichtet werden. ⁴Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen. ⁵Die Universität wird zum Ende des jeweiligen Semesters die Angaben im Rahmen eines Stichprobenverfahrens überprüfen.
- (4) Die Befreiung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nicht mit der Antragstellung bzw. innerhalb einer von der Technischen Universität München gesetzten Frist vorgelegt werden.

- (5) Die Studierenden haben der Technischen Universität München Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich mitzuteilen.
- (6) ¹Im Falle der Beitragsbefreiung werden bereits bezahlte Beiträge auf Antrag zurück erstattet. ²Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.

§ 6 **Fälligkeit des Beitrags**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Stellung des Immatrikulationsantrages bzw. Rückmeldung für das entsprechende Semester.
- (2) ¹Der Beitrag ist in einer Summe zu leisten. ²Auf Art. 46 Nr. 5 (Immatrikulationshinder-nisse) und Art. 49 Abs. 2 Nr. 4 (Exmatrikulation) BayHSchG wird hingewiesen.
- (3) ¹Der Zahlung zum Fälligkeitstermin gemäß Abs. 1 steht gleich, wenn der Studierende einen verbindlichen Antrag auf Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG stellt und der Beitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird:
 - 1. Ersteinschreiber: für das Wintersemester bis zum 15. Dezember, für das Sommersemester bis zum 15. Juni,
 - 2. Rückmelder: für das Wintersemester bis zum 1. Oktober, für das Sommersemes-ter bis zum 1. April.

²Dabei muss sicher gestellt sein, dass aufgrund des Darlehensvertrages in den Folge-semester die Entrichtung des Beitrages durch den Darlehensgeber gewährleistet ist.

- (4) Eingehende Zahlungen, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, werden in der Rei-henfolge der Fälligkeiten zunächst auf den Studentenwerksbeitrag und dann auf die Studienbeiträge verrechnet.
- (5) ¹Bei Wiederimmatrikulation an der Technischen Universität München wird abweichend von Abs. 2 Satz 1 der Beitrag bereits mit Antrag auf Wiederimmatrikulation fällig. ²Offene Beiträge aus früheren Semestern müssen bei Wiederimmatrikulation beglichen sein.

§ 7 **Folgen der Nichtzahlung**

Die Technische Universität München nimmt die Rückmeldung bzw. Wiederimmatrikulation nur vor, wenn fällige und rückständige Beiträge zum Fälligkeitstermin bezahlt sind (vgl. Art. 46 Nr. 5 BayHSchG).

§ 8 **Verwendung der Beiträge**

- (1) Das Beitragsaufkommen wird der Technischen Universität München als staatlicher Einrichtung von der Körperschaft nach Abführung der Mittel für den Sicherungsfonds gemäß Art. 71 Abs. 7 BayHSchG zum Zweck der Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt.
- (2) ¹Vom gesamten Beitragsaufkommen werden zunächst 2 v. H. für den staatlich vorgegebenen Sicherungsfonds abgezogen sowie der möglichst gering zu haltende administrative Aufwand (Personal-, Raum- und Sachkosten) der Studienbeiträge

gedeckt. ²Die verbleibenden Mittel werden für gezielte Verbesserungen der Studienbedingungen eingesetzt. ³Dabei sind unmittelbar die einzelnen Studiengänge betreffende Maßnahmen sowie studienfachübergreifende Maßnahmen zu finanzieren. ⁴Dazu werden die Mittel den Fakultäten bzw. Zentralen Einheiten von der Hochschulleitung zweckgebunden auf Basis vorab erstellter spezifischer Konzepte mit Verwendungsvorschlägen für die Studienbeiträge zugewiesen. ⁵Ein bestimmter Anteil der Einnahmen aus Studienbeiträgen wird für Konzepte zentraler Einheiten vorgesehen. ⁶Dieser Anteil wird von der „Präsidialkommission Studienbeiträge“ zu Beginn des Wintersemesters für das kommende akademische Jahr entsprechend dem Bedarf zentraler Maßnahmen – in der Regel zwischen 20 v. H. und 30 v. H. – festgelegt.

- (3) ¹Die Konzepte (Verbesserungsziele, Maßnahmen, Qualitätsmanagement) werden von einer in den Fakultäten, Studienfakultäten bzw. zentralen Einheiten paritätisch zusammengesetzten Kommission erstellt. ²Die Vertreter der Studierenden werden im Falle von Fakultäten und Studienfakultäten von den jeweiligen Fachschaftenvertretungen und im Falle zentraler Einheiten vom fakultätsübergreifenden Fachschaftenrat für ein Jahr benannt.
- (4) ¹Die Priorisierung der Konzepte zentraler Einheiten im Hinblick auf deren Beitrag zu einer studienfachübergreifenden Verbesserung der Studienbedingungen wird von einer zentralen Kommission der „Präsidialkommission Studienbeiträge“ vorgeschlagen. ²Die zentrale Kommission ist paritätisch besetzt und besteht aus drei studentischen Vertretern, die aus den drei Standorten stammen und von den Fachschaftenvertretungen der jeweiligen Standorte für ein Jahr benannt werden, sowie drei Vertretern des Professorenkollegiums, die die drei Standorte im Vorstand Lehre repräsentieren. ³Den Vorsitz hat der Sprecher der Studiendekane. ⁴Darüber hinaus kann die studentische Vertretung über Dritte (Fakultäten, zentrale Einheiten, Hochschulpräsidium) eigenständige Konzepte mit Verwendungsvorschlägen einreichen.
- (5) ¹Die Konzepte sind vorab der „Präsidialkommission Studienbeiträge“ zur Bewertung vorzulegen und vom Hochschulpräsidium zu verabschieden. ²Bei seiner Entscheidung stellt das Hochschulpräsidium sicher, dass die studienrelevanten qualitativen und quantitativen Parameter, insbesondere die Anzahl der Studierenden je Studiengang, angemessen berücksichtigt werden. ³Die Konzepte sollen einer laufenden Fortentwicklung unterliegen. ⁴Nach Verabschiedung durch das Hochschulpräsidium sind die Konzepte in angemessener Weise den Studierenden hochschulintern zugänglich zu machen.
- (6) Die operative Verantwortung für die fakultätsinterne Verwendung der Studienbeiträge liegt bei den Studiendekanen.
- (7) Die Studiendekane der Fakultäten sowie die Verantwortlichen für die einzelnen zentralen Studienbeitragskonzepte legen der Präsidialkommission über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Studienjahr Rechnung.

§ 9 In-Kraft-Treten *)

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 19. Juli 2006. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung